

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1950 I Berlin, den 14. Februar 1950 | Nr.13

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 50	Verordnung zur Durchführung der Reparationslieferungen	85
9.2.50	Preisverordnung Nr. 25. Verordnung über die Festsetzung der Verbraucherpreise für Saatroggen, Saatweizen und Saatgerste....	85
9. 2. 50	Preisverordnung Nr. 27. Verordnung über die Festsetzung der Preise für Pflanzkartoffeln	86

Verordnung zur Durchführung der Reparationslieferungen.

Vom 9. Februar 1950

Die Reparationsverpflichtungen bilden gegenwärtig die wichtigsten internationalen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik. Um die im bestätigten Reparationsplan vorgesehenen Verpflichtungen an Warenlieferungen an die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken qualitäts- und termingemäß sicherzustellen, wird verordnet:

§ 1
 Aufträge des Amtes für Reparationen zur Herstellung und Lieferung von Reparationsgütern sind für alle Lieferbetriebe und Lieferfirmen Pflichtaufträge. Sie müssen so behandelt werden, daß ihre termin- und qualitätsmäßige Durchführung unter allen Umständen gesichert ist.

§ 2
 (1) Der Leiter des Amtes für Reparationen wird mit der Überwachung der Durchführung des Reparationsplanes und der Reparationsaufträge bei den Ministerien der Republik, den Landesregierungen, allen sonstigen Verwaltungsdienststellen und im Bedarfsfälle unmittelbar bei den Betrieben beauftragt.

(2) Anweisungen des Leiters des Amtes für Reparationen über die Durchführung von Reparationsaufträgen sind für die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, die Landesregierungen sowie alle sonstigen Verwaltungsdienststellen verbindlich.

g2
 (1) Für Rückforderungen des Amtes für Reparationen an Lieferbetriebe oder Lieferfirmen auf Grund von Beanstandungen der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Feststellung und Beitreibung der Rückforderungen erfolgt im Verwaltungswege.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Amtes für Reparationen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4
 Nachlieferungen, welche auf Grund von Beanstandungen der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom Amt für Reparationen angeordnet

werden, sind vorrangig zu den vorgeschriebenen Terminen entsprechend den Weisungen des Leiters des Amtes für Reparationen durchzuführen.

§ 5
 Handlungen oder Unterlassungen, die dazu beitragen können, die Erfüllung der Reparationsaufträge zu gefährden, werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 6
 Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
 Ulbricht
 Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 25.

Verordnung über die Festsetzung der Verbraucherpreise für Saatroggen, Saatweizen und Saatgerste.

Vom 9. Februar 1950

§ 1
 Die Preisverordnung Nr. 82 vom 22. Dezember 1947 (PrVOBl. 1948 S. 15) wird wie folgt geändert und ergänzt:

(1) § 1 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung-

	Elite DM	Hochzucht DM	Handels- saatgut DM
für Winter- und Sommer-Roggen			
Preisgebiet V	32,50	31,50	26,—
„ VII	32,70	31,70	26,20
„ VIII	32,80	31,80	26,30
„ IX	32,90	31,90	26,40
„ X	33,—	32,—	26,50
„ XI	33,10	32,10	26,60
„ XII	33,20	32,20	26,70
„ XIII	33,30	32,30	26,80
„ XIV	33,40	32,40	26,90
„ XV	33,50	32,50	27,—
„ XVI	33,70	32,70	27,20
„ XVII	33,80	32,80	27,30